

# Grundkurs Strafrecht

Murmann

6., neu bearbeitete Auflage 2021

ISBN 978-3-406-77825-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB ist in der Alternative des „Quälens“ ein selbständiger Tatbestand, da insoweit im Unterschied zu § 223 StGB auch die Zufügung seelischen Leids (ohne medizinischen Krankheitswert) umfasst ist.<sup>2</sup> Selbständige Tatbestände sind weiterhin die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB und die Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt.

### Übersicht 7: Systematik der Körperverletzungstatbestände



<sup>2</sup> Eingehend zum Problem NK-StGB/Paeffgen/Böse § 225 Rn. 2.

## II. Die Körperverletzungsdelikte im Einzelnen

### 1. Die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)

- 6 Die Körperverletzung nach § 223 StGB kann **alternativ** entweder in Form der körperlichen Misshandlung oder der Gesundheitsschädigung verwirklicht werden.

Im **Gutachten** ist jede in Betracht kommende Begehnungsform zu erörtern. Wurde also etwa die körperliche Misshandlung bejaht, so kann auf die Prüfung der Gesundheitsschädigung nicht deshalb verzichtet werden, weil der Tatbestand bereits erfüllt ist. Das bereits erzielte Ergebnis wird vielmehr abgesichert, wenn die fragliche Tathandlung das Opfer zusätzlich noch an der Gesundheit geschädigt hat. Der Tatbestand ist aber gleichwohl nur einmal verwirklicht.

#### a) Körperliche Misshandlung

- 7 Nach der herkömmlichen Definition ist eine **körperliche Misshandlung eine üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt**.<sup>3</sup> Seelische Beeinträchtigungen als solche genügen nicht; es kommt darauf an, dass sie sich auch körperlich auswirken.<sup>4</sup> Dabei ist zu beachten:

- Die körperliche Misshandlung **setzt kein Schmerzempfinden<sup>5</sup> und auch keine Beeinträchtigung des Körpers in seiner Substanz voraus**. Erfasst werden deshalb zB das Übergießen mit Spiritus<sup>6</sup> sowie das Fesseln, Knebeln und mit dem Gesicht auf den Boden Legen des Opfers.<sup>7</sup> Nach hM genügen auch schmerzfreie Substanzverletzungen, wie zB das Abschneiden der Haare (→ § 19 Rn. 15).<sup>8</sup> Andererseits sprechen bereits leichte Schmerzen für das Vorliegen einer körperlichen Misshandlung.<sup>9</sup>
- Die Beeinträchtigung muss „**mehr als nur unerheblich**“ sein. Damit ist das Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle als Ausprägung des ultima ratio-Prinzips (→ § 8 Rn. 13) gefordert. Nicht ausreichend ist danach zB, wenn ein Angespuckter nur kurz Ekel empfindet<sup>10</sup> (anders bei Brechreiz)<sup>11</sup> oder nur einige wenige Haare abgeschnitten werden.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 223 Rn. 3; Fischer StGB § 223 Rn. 4; LK-StGB/Grünewald StGB § 223 Rn. 21.

<sup>4</sup> BGH NStZ 2016, 27; dazu Ruppert JR 2016, 686ff. Zum Diskussionsstand LK-StGB/Grünewald § 223 Rn. 9ff.

<sup>5</sup> BGH NJW 1953, 1440; NJW 1995, 2643. Zweifelhaft deshalb BGH NStZ-RR 2014, 11, wo die Anforderungen an eine körperliche Misshandlung überspannt werden.

<sup>6</sup> BGH NStZ 2007, 701; NJW 1995, 2643.

<sup>7</sup> BGH NStZ 2007, 404. Vgl. auch BGH NStZ-RR 2010, 374 („Schwitzkasten“).

<sup>8</sup> BGHR StGB § 224 Abs. 1 Nr. 2 Werkzeug 4; krit.: NK-StGB/Paeffgen/Böse § 223, Rn. 6.

<sup>9</sup> BGH NStZ-RR 2015, 211.

<sup>10</sup> OLG Zweibrücken NJW 1991, 240. Die Beeinträchtigung ist hier im Wesentlichen psychischer Natur; die körperliche Beeinträchtigung ist demgegenüber ohne Gewicht; BGH NStZ 2016, 27; Eisele BT I Rn. 294. Zu weitgehend deshalb AG Erfurt NStZ 2014, 160: Anrauchen mit zuvor bereits inhaliertem und damit mit Atemluft und Speichelnebel vermengtem Zigarettenrauch gegen das Gesicht als Körperverletzung (zutreffend dazu Jahn JuS 2014, 177).

<sup>11</sup> BGH NStZ 2016, 27 (kritisch Ruppert JR 2016, 686ff.). Hier ist dann aber darauf zu achten, dass sich auch der Vorsatz auf die Verursachung des Brechreizes beziehen muss!

<sup>12</sup> Vgl. OLG München StraFo 2011, 102; LK-StGB/Grünewald § 223 Rn. 22, 25.

Anstelle der genannten klassischen Definition kann die Prüfung auch anhand der modernen objektiven Zurechnungslehre (eingehend → § 23 Rn. 28ff.) erfolgen.<sup>13</sup> Daraus ergibt sich eine **alternative Definition**, wonach körperliche Misshandlung die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr für die körperliche Integrität ist, die sich in objektiv zurechenbarer Weise in deren Verletzung realisiert. Diese Prüfungsabfolge ist vor allem für die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) gebräuchlich.

Im **Gutachten** ist lediglich zu beachten, dass man sich für eine der Definitionen entscheiden muss. Ein häufiger Fehler ist es, zuerst anhand der klassischen Definition eine körperliche Misshandlung zu bejahen und dann zu prüfen, ob das Verhalten den Verletzungserfolg auch in objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt hat. Damit wird verkannt, dass Kausalität und objektive Zurechnung mit Annahme einer körperlichen Misshandlung stets bereits bejaht wurden.

### b) Gesundheitsschädigung

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das **Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand abweichenden pathologischen Zustands**.<sup>14</sup> Das kann schon ein Hämatom („blauer Fleck“) sein oder ein Zustand der Volltrunkenheit.<sup>15</sup> Die Gesundheitsschädigung muss nicht zugleich das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Die Infektion mit einem Virus (Corona, HIV) genügt auch dann, wenn sich Symptome (noch) nicht zeigen.<sup>16</sup> Lediglich emotionale Reaktionen (zB Angstzustände) stellen keine Gesundheitsschädigung dar. Ein somatisch-objektivierbarer Zustand, dem nach den Maßstäben der Medizin Krankheitswert zukommt, erfüllt dagegen die Anforderungen an eine Gesundheitsschädigung.<sup>17</sup> In Betracht kommen zB posttraumatische Belastungsstörungen, wie sie infolge einer gravierenden Gewalttat auftreten können.

## 2. Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

Ratio der Qualifizierung ist die **besondere Gefährlichkeit der Tatbegehung** für das Rechtsgut der körperlichen Integrität. Dieser Grundgedanke ist für die Auslegung der fünf Begehungsweisen maßgeblich:

---

<sup>13</sup> Näher *Murmann JURA* 2004, 102ff.; ebenso LK-StGB/*Grünewald* § 223 Rn. 29; *Hardtung JuS* 2008, 866f.; *Putzke FS Herzberg*, 2008, 673.

<sup>14</sup> *Fischer StGB* § 223 Rn. 8. Diese gebräuchliche Definition, die meist auch für die Klausurbearbeitung ausreicht, ist genau genommen noch nicht ganz vollständig. Es genügt nämlich nicht jedes beliebige Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes, sondern es ist erforderlich, dass der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr für die Gesundheit des Opfers geschaffen hat und sich diese Gefahrenschaffung dann auch im Erfolg realisiert. Näher → § 23 Rn. 28ff.

<sup>15</sup> *BGH NStZ* 1986, 266.

<sup>16</sup> *BGHSt* 36, 1; *BGH NStZ* 2009, 34 (jeweils HIV); *Fahl JURA* 2020, 1058 (1059); *LPK-StGB § 223 Rn. 4; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB* § 223 Rn. 5. AA bezogen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus *Hotz NStZ* 2020, 320 (321f.); *Makepeace ZJS* 2020, 189 (190f.).

<sup>17</sup> *BGH NStZ* 1997, 123; *NStZ* 2015, 269 mAnm *Drees*; *JR* 2020, 134 mAnm *Doerbeck*; näher *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB* § 223 Rn. 6. Instruktiv auch *AG Libeck* bei *Hecker JuS* 2012, 179ff.

**a) Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1)**

- 11 **Gift** ist „jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist“.<sup>18</sup> Danach sind Gifte zB Arsen oder Salzsäure und auch Pfefferspray.<sup>19</sup>
- 12 Da die **konkrete Eignung** zur Gesundheitsschädigung maßgeblich ist, kommen nach hM auch Stoffe in Betracht, die erst in bestimmten Mengen oder bei bestimmten Personen gesundheitliche Schäden auslösen können.<sup>20</sup>

**Beispiel:**<sup>21</sup> A zwang ihre vierjährige Tochter, die versehentlich einen Pudding mit 32 g Kochsalz „gesüßt“ hatte, den Pudding zu essen. Die Aufnahme von 0,5–1 g Kochsalz pro Kilo Körpergewicht führt zum Tode. Das 15 kg schwere Mädchen verstarb an einer Kochsalzintoxikation.

Der BGH hat das Kochsalz mit Blick auf die konkreten Umstände als Gift qualifiziert.<sup>22</sup> Dagegen lässt sich freilich einwenden, dass damit der abstrakte Begriff „Gift“ praktisch aufgelöst wird, da jeder Stoff ab gewissen Mengen gesundheitsschädlich wirken kann.<sup>23</sup>

- 13 Eine Einschränkung des Begriffs des Gifts muss jedenfalls bei solchen Stoffen erfolgen, die bei der konkreten Anwendung nur verhältnismäßig leichte Gesundheitsschäden (zB Kopfschmerzen) herbeiführen können. Denn nach der ratio des § 224 StGB ist eine besondere Gefährlichkeit zu verlangen. Erforderlich ist deshalb zumindest die **Eignung zur Herbeiführung einer erheblichen Körperverletzung**.<sup>24</sup>
- 14 Die **anderen gesundheitsschädlichen Stoffe** werden einerseits negativ dadurch definiert, dass es sich nicht um Gifte handelt. In positiver Hinsicht müssen diese Stoffe – ebenso wie Gifte – zur Herbeiführung einer erheblichen Körperverletzung geeignet sein. Es bleiben also mechanisch (zB zerstoßenes Glas)<sup>25</sup> oder thermisch wirkende Substanzen (heisse Flüssigkeit) sowie biologisch wirkende Substanzen wie Bakterien, Viren oder sonstige Krankheitserreger (ua: HIV, Corona-Virus);<sup>26</sup> nicht dagegen Strahlen oder elektrischer Strom, da diese nicht unter den Begriff „Stoffe“ subsumiert werden können.<sup>27</sup>

<sup>18</sup> Lackner/Kühl/Kühl StGB § 224 Rn. 1a.

<sup>19</sup> Rengier BT II § 14 Rn. 9; zum Pfefferspray eingehend Jesse NStZ 2009, 365f.

<sup>20</sup> Dazu Fischer StGB § 224 Rn. 4, 6f.

<sup>21</sup> BGHSt 51, 18.

<sup>22</sup> Zustimmend etwa Fischer StGB § 224 Rn. 4; LK-StGB/Grünewald § 224 Rn. 9.

<sup>23</sup> Bosch JA 2006, 745; vgl. auch Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen BT I § 9 Rn. 13.

<sup>24</sup> HK-StrafR/Dölling StGB § 224 Rn. 2; LK-StGB/Grünewald § 224 Rn. 10; Küper/Zopfs BT Rn. 116.

<sup>25</sup> Ablehnend zur generellen Einbeziehung mechanisch wirkender Substanzen Krüger StV 2020, 304 (306).

<sup>26</sup> BGH NStZ-RR 2018, 209; Fahl JURA 2020, 1058 (1059); Hotz NStZ 2020, 320 (324f.). Bezogen auf das Corona-Virus einschränkend Makepeace ZJS 2020, 189 (192f.).

<sup>27</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 5; Kindhäuser/Schramm BT I § 9 Rn. 4. Zu Erregern von Infektionskrankheiten Ellbogen medstra 2016, 274.

**Beigebraucht** ist das Gift bzw. der Stoff, wenn er mit dem Körper des Opfers derart verbunden wird, dass er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann.<sup>28</sup> Das **Herstellen eines äußeren Körperkontakte** (Bsp.: Übergießen mit kochendem Wasser) genügt jedenfalls dann, wenn der Stoff ins Körperinnere eindringt und dort seine Wirkung entfaltet.<sup>29</sup> Überwiegend wird es aber auch für ausreichend gehalten, wenn sich die Wirkung auf die Körperoberfläche beschränkt.<sup>30</sup> Dies führt allerdings zu Überschneidungen zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB und der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Der Streit um die Frage, ob eine äußere Wirksamkeit ausreicht, betrifft also letztlich das systematische Verhältnis dieser beiden Alternativen. Wird eine Wirkung im Körperinneren verlangt, so verläuft die Grenze zwischen den Alternativen in Abhängigkeit von der inneren oder äußeren Wirkung.<sup>31</sup>

Nach Auffassung des BGH liegt das Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffs auch dann vor, wenn der Täter die **Bekleidung des Opfers in Brand steckt**. Dabei spielt es keine Rolle, dass das Opfer seine Kleidung bereits vor der Tat trägt. Ausreichend sei, dass der Täter eine Ursache dafür setzt, dass die brennende Substanz ihre gesundheitsschädliche thermische Wirkung am Körper des Opfers entfalten kann.<sup>32</sup> Damit wird die **Wortlautgrenze missachtet**: Die bloße Schaffung der Gefahr von Verbrennungen reicht gerade nicht aus, sondern es bedarf eines „Beibringens“, womit begrifflich ein „Einführen“ oder „Auftragen“ der Substanz durch den Täter vorausgesetzt ist.<sup>33</sup>

Schließlich muss der Körperverletzungserfolg gerade aufgrund des beigebrachten Giftes bzw. Stoffes eingetreten sein, also ein **Kausalzusammenhang** bestehen.

### b) Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2)

Aus dem Wortlaut von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB ergibt sich, dass das gefährliche Werkzeug den Oberbegriff darstellt, der auch die Waffe umfasst. Die hM definiert das gefährliche Werkzeug als **beweglichen Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art, in der er von außen auf den Körper des Tatopfers einwirkt,<sup>34</sup> im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.**<sup>35</sup>

**Werkzeuge** können, wie sich aus dem Sinn dieses Wortes ergibt, nicht Körperteile des Täters sein; auch nicht die Handkante des Karatekämpfers.<sup>36</sup> Die hM leitet aus dem Be-

<sup>28</sup> Kindhäuser/Schramm BT I § 9 Rn. 6.

<sup>29</sup> Vgl. OLG Dresden NStZ-RR 2009, 337 (338) (wo die Wirkung des heißen Kaffees nur äußerlich blieb und in ihrem Gewicht nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichte).

<sup>30</sup> BGH NStZ-RR 2018, 209; Fischer StGB § 224 Rn. 8; Kindhäuser/Schramm BT I § 9 Rn. 7; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 224 Rn. 2d.

<sup>31</sup> Küper/Zopfs BT Rn. 114; Fischer StGB § 224 Rn. 8; LK-StGB/Grünwald § 224 Rn. 11f. unter Hinweis auf die dann bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten.

<sup>32</sup> BGH NStZ-RR 2018, 209. Dazu auch Krüger StV 2020, 304ff., der allerdings (ohne diesbezügliche Angaben im Sachverhalt) unterstellt, dass der Täter zuvor eine brennbare Flüssigkeit auf das Hemd geschüttet hatte.

<sup>33</sup> Vgl. Fischer StGB § 224 Rn. 8.

<sup>34</sup> BGH NStZ 2007, 405; NStZ 2019, 608 (610) mkrAnm Stam.

<sup>35</sup> BGH NStZ 2007, 95; Kindhäuser/Schramm BT I § 9 Rn. 10; kritisch NK-StGB/Paeffgen/Böse StGB § 224 Rn. 15, die unter Hinweis auf den Wortlaut verlangen, dass ein gefährliches Werkzeug nach seinem allgemeinen (abstrakten) Gefährdungspotential einer Waffe vergleichbar sein solle; es genüge nicht, wenn ein seiner Art nach ungefährlicher Gegenstand *wie* ein gefährliches Werkzeug eingesetzt werden kann (der gegen das Auge geführte Bleistift genüge also nicht).

<sup>36</sup> Eisele BT I Rn. 334; Wessels/Hettinger/Engländer BT I Rn. 300; Rengier BT II § 14 Rn. 36. AA Hilgendorf ZStW 112 (2000), 822; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen BT I § 9 Rn. 15.

griff des Werkzeugs weiter zu Recht ab, dass grundsätzlich **nur bewegliche Gegenstände** erfasst sind. Stößt der Täter sein Opfer gegen eine Mauer, so ist diese folglich kein Werkzeug.<sup>37</sup> Auch wenn die nach der ratio der Vorschrift maßgebliche Gefährlichkeit in solchen Fällen für ein anderes Ergebnis sprechen mag, steht der äußerst mögliche Wortsinn einer Einbeziehung entgegen (Art. 103 Abs. 2 GG). Die begriffliche Hürde besteht dagegen nicht bezogen auf unbewegliche Werkzeuge im technischen Sinn, etwa eine fest montierte Säge.<sup>38</sup> Diese lassen sich also – im Einklang mit Wortlaut und ratio – unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs subsumieren. Der Wortlaut verlangt nicht, dass ein Werkzeug **mechanisch** wirkt.<sup>39</sup> Die gefährliche Wirkung kann auch von **chemisch oder thermisch wirkenden Flüssigkeiten oder Gasen** ausgehen.<sup>40</sup> Dabei wird vielfach angenommen, dass diese Stoffe als solche nicht dem Werkzeugbegriff unterfallen,<sup>41</sup> sondern vorausgesetzt ist, dass die Verbindung mit dem Körper mit Hilfe eines Gegenstandes (zB Kerze, Sprühgerät) hergestellt wird.<sup>42</sup> Es ist nach dem Wortlaut weiterhin nicht zwingend, den Werkzeugbegriff auf leblose Gegenstände zu beschränken. Eine ratioorientierte Auslegung spricht vielmehr dafür, auch ein **Tier** – den gehetzten Hund – als Werkzeug anzusehen.<sup>43</sup>

- 19** Die **Gefährlichkeit** beurteilt sich nach den **konkreten Tatumständen**. Der beschuhte Fuß etwa kann je nach Art des Schuhwerks und der Härte und Zielrichtung der Tritte gefährlich sein.<sup>44</sup> Der BGH hat bei Tritten mit einem Turnschuh ins Gesicht den Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs angenommen.<sup>45</sup> Ein zu leichten Schlägen eingesetzter Ledergürtel reicht dagegen nicht.<sup>46</sup> Da sich die Gefährlichkeit danach bemisst, ob das Verhalten dazu **geeignet** ist, erhebliche körperliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, kommt es auf das Gewicht der tatsächlich eingetretenen Verletzungen nicht an.<sup>47</sup> Die eingetretenen Verletzungsfolgen können aber in der Argumentation als Indiz für die (fehlende) Gefährlichkeit der Behandlung herangezogen werden.<sup>48</sup> Die ratio des § 224

<sup>37</sup> BGHSt 22, 235 (236); in der Fallbearbeitung *Britz/Jung JuS* 2000, 1197. AA *Rengier* BT II § 14 Rn. 39.

<sup>38</sup> LK-StGB/*Grünewald* § 224 Rn. 21, die hier auch die alltagssprachlich nicht ohne weiteres dem Werkzeugbegriff unterfallende Herdplatte verorten will.

<sup>39</sup> So noch RGSt 8, 315 (316).

<sup>40</sup> Vgl. BGHSt 1, 1; LK-StGB/*Grünewald* § 224 Rn. 20. Das führt je nach vertretener Auffassung zu Überschneidungen mit § 224 I Nr. 1 StGB (→ Rn. 15). Dann soll die Nr. 1 als lex specialis Nr. 2 verdrängen; *Eisele* BT I Rn. 333; *Krey/Heinrich* BT I Rn. 257.

<sup>41</sup> OLG Dresden NStZ-RR 2009, 337f. (Übergießen mit heißem Kaffee); *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben* § 224 Rn. 6.

<sup>42</sup> LK-StGB/*Grünewald* § 224 Rn. 20; *Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben* StGB § 224 Rn. 7.

<sup>43</sup> BGHSt 14, 152; vgl. dazu *Puppe Kleine Schule* S. 141ff.

<sup>44</sup> BGH NStZ 2010, 151; BGH Beschl. v. 13.5.2015 – 2 StR 488/14; dazu *Kudlich* JA 2015, 709ff.; BGH NStZ-RR 2019, 345 (red. Leitsatz); kritisch NK-StGB/*Paeffgen/Böse* § 224 Rn. 14a.

<sup>45</sup> BGH NStZ 1999, 616; anders BGH Beschl. v. 2.12.2020 – 6 StR 353/20, wenn der Turnschuh aufgrund seiner weichen Gummisohle den „kräftigen Stampftritt“ gegen den Kopf sogar abgedeckt hat (was der Annahme einer das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB aber nicht entgegensteht).

<sup>46</sup> BGH NStZ 2007, 95. Weiteres Beispiel: ein in das Gesicht geschlagenes Mobiltelefon kann ein gefährliches Werkzeug sein, wenn der Schlag mit einer Kante des Telefons ausgeführt wird; OLG Bremen StV 2020, 320f. (LS).

<sup>47</sup> Unzutreffend und dem Aussagegehalt der in Bezug genommenen Entscheidungen des BGH verkennend *Makepeace* ZJS 2020, 189 (192f.).

<sup>48</sup> Vgl. OLG Bremen StV 2020, 320f. (LS).

StGB verlangt nach hM einen gerade gegen die Integritätsinteressen gerichteten Einsatz des Werkzeugs, insbesondere zu **Kampfzwecken**. Nicht erfasst ist also das Messer zum Haare abschneiden<sup>49</sup> oder das lege artis verwendete Skalpell des Chirurgen<sup>50</sup> und auch nicht die im Boxsport eingesetzten Handschuhe.<sup>51</sup>

Die Gefährlichkeit der Verwendung kann jedenfalls daraus resultieren, dass das Werkzeug **unmittelbar von außen auf das Opfer einwirkt**, wie dies etwa bei einem Schlagwerkzeug der Fall ist. Die bloß mittelbare Verursachung von Verletzungen reicht dagegen nach der Rechtsprechung nicht aus, weil sich damit nicht die spezifische Gefährlichkeit des Werkzeugs im Erfolg realisiere.<sup>52</sup>

**Beispiel:**<sup>53</sup> Polizeibeamter O hatte den Pkw des einer Trunkenheitsfahrt verdächtigen A gestoppt. Als O versuchte, die Handbremse anzuziehen, fuhr A los. O fiel aus dem Wagen und verletzte sich durch den Aufprall auf dem Asphalt. – Der BGH hat festgestellt, dass ein gegen einen Menschen eingesetzter Pkw zwar grundsätzlich als gefährliches Werkzeug in Betracht kommt. Das sei aber nicht der Fall, wenn die Verletzungen nicht durch den Pkw, sondern durch den Sturz auf den Asphalt hervorgerufen wurden. Diese Rechtsprechung wird in der Literatur aus guten Gründen kritisch gesehen. Denn dem fahrenden Pkw haftet auch die Gefährlichkeit eines „beschleunigten“ Sturzes auf den Asphalt an. In dem konkreten Vorgang und den eingetretenen Verletzungsfolgen manifestiert sich demnach durchaus die Gefährlichkeit des Werkzeugs (und nicht etwa nur die Gefährlichkeit des – unbeweglichen – Asphalts).<sup>54</sup>

Eine **Waffe** ist ein gefährlicher Gegenstand, der **seiner objektiven Zweckbestimmung nach zur Verletzung von Menschen bestimmt** ist.<sup>55</sup> Erfasst sind also nur Waffen im technischen Sinn (regelmäßig, aber nicht notwendig übereinstimmend mit § 1 WaffG<sup>56</sup>). Als Unterfall des gefährlichen Werkzeugs muss auch die Waffe in einer Weise benutzt werden, die zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen geeignet ist. Ein leichter Schlag mit dem Pistolenknall genügt danach nicht.<sup>57</sup>

Der **Vorsatz** setzt jedenfalls die Kenntnis der Umstände voraus, die den Gegenstand bei der konkreten Art der Verwendung zum gefährlichen Werkzeug qualifizieren. Während die Rechtsprechung dies auch schon für ausreichend hält, verlangt ein Teil der Literatur zusätzlich, dass sich der Täter der Gefährlichkeit auch bewusst war.<sup>58</sup> Für dieses zusätz-

<sup>49</sup> BGH NStZ-RR 2009, 50.

<sup>50</sup> Vgl. Eisele BT I Rn. 332; Wessels/Hettinger/Engländer BT I Rn. 300; aA Kudlich Fälle StrafR AT S. 200.

<sup>51</sup> OLG Köln Beschl. v. 4.4.2019 – 2 Ws 122/19 Rn. 38 (dazu Jahn JuS 2019, 593 ff.).

<sup>52</sup> KG NStZ 2012, 326; BGH StraFo 2011, 104; NStZ 2012, 697; NStZ 2014, 36; NStZ 2016, 724; NStZ 2019, 608 (610) mkritAnm Stam; NStZ-RR 2020, 281 (red. LS).

<sup>53</sup> Vgl. BGH NStZ 2007, 405; ebenso OLG Zweibrücken Beschl. v. 18.10.2018 – 1 OLG 2 Ss 42/18.

<sup>54</sup> Eckstein NStZ 2008, 125 (128); MüKoStGB/Hardtung § 224 Rn. 24; Küper/Zopfs BT Rn. 787; Stam NStZ 2019, 610f. Eingehend LK-StGB/Grünwald § 224 Rn. 23.

<sup>55</sup> BGHSt 4, 125 (127); Wessels/Hettinger/Engländer BT I Rn. 297.

<sup>56</sup> Fischer StGB § 224 Rn. 19.

<sup>57</sup> Eisele BT I Rn. 335; LK-StGB/Grünwald § 224 Rn. 24; Wessels/Hettinger/Engländer BT I Rn. 297.

<sup>58</sup> Vgl. Lackner/Kühl/Kühl StGB § 224 Rn. 9.

liche Erfordernis spricht, dass nur in diesem Fall eine bewusste Entscheidung für einen das tatbeständliche Unrecht kennzeichnenden besonders gefährlichen Angriff auf die körperliche Integrität des Opfers vorliegt.

### c) Mittels eines hinterlistigen Überfalls (Nr. 3)

- 23 Ein **Überfall** ist ein plötzlicher und unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen. Dieser Überfall ist **hinterlistig**, wenn der Täter seine Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch die Verteidigung zu erschweren.<sup>59</sup> Mit dem Erfordernis der Planmäßigkeit verlangt Hinterlist mehr als das bei der Heimücke vorausgesetzte „Ausnutzen“ der Arg- und Wehrlosigkeit.<sup>60</sup>

**Beispiel:**<sup>61</sup> A beabsichtigte, O zur Rede zu stellen. Um Kontakt mit O aufzunehmen, suchte er ihn unter dem Vorwand auf, er müsse die Heizkörper entlüften. O ließ A in die Wohnung ein und ging voraus in die Küche. Auf dem Weg in die Küche gab A seine ursprüngliche Gesprächsbereitschaft auf; er wollte O nun einen Denkzettel verpassen und schlug ihn hinterrücks mit der Rohrzange auf den Kopf.

In dem Beispiel fehlt es an einer planmäßigen Verdeckung, da A zum Zeitpunkt der Täuschung O nicht verletzen wollte und zum Zeitpunkt des Angriffs lediglich die vorgefundene günstige Gelegenheit ausnutzte.<sup>62</sup> Allerdings ist es nach der Rechtsprechung nicht erforderlich, dass der Täter sein Opfer in Sicherheit wiegt; ausreichen soll deshalb das Auflauern zur Nachtzeit zum Zwecke eines Überfalls.<sup>63</sup>

### d) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4)

- 24 Gemeinschaftlich handelt, wer mit mindestens einem weiteren Beteiligten am Tatort als Angreifer einverständlich zusammenwirkt.<sup>64</sup> Nach der ratio des § 224 StGB ist entscheidend die erhöhte Gefährlichkeit, die daraus resultiert, dass sich **das Opfer mehreren Angreifern gegenüber sieht**.<sup>65</sup> Dazu ist es nach hM nicht erforderlich, dass die Beteiligten als gleichberechtigte Mittäter zusammenwirken;<sup>66</sup> in Betracht kommt

<sup>59</sup> Siehe schon RGSt 65, 65; BGH NStZ 2004, 93; NStZ-RR 2013, 173; Fischer StGB § 224 Rn. 22. Es genügt demnach nicht, wenn der Täter das Opfer durch List in eine die Verteidigungsmöglichkeiten erschwerende Situation bringt, wenn der Angriff sodann offen erfolgt; BGH NStZ-RR 2020, 42f.

<sup>60</sup> LK-StGB/Grünewald § 224 Rn. 26.

<sup>61</sup> BGH GA 1989, 132.

<sup>62</sup> Der überraschende Angriff von hinten genügt nicht; siehe auch BGH NStZ 2004, 93.

<sup>63</sup> BGH NStZ 2005, 40; zustimmend Rengier BT II § 14 Rn. 45; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 224 Rn. 10. Nicht ausreichend ist dagegen das Ausnutzen des Überraschungsmoments bei einem Angriff von hinten, nachdem sich der Täter zuvor in einem Gebüsch versteckt hatte; BGH NStZ 2012, 698.

<sup>64</sup> BGH NStZ-RR 2017, 339; Fischer StGB § 224 Rn. 23. Schon an einem Zusammenwirken fehlt es, wenn der Täter eine Körperverletzung im Vertrauen darauf begeht, dass ihm seine Freunde bei der erwarteten anschließenden Schlägerei Hilfe leisten werden; BGH StraFo 2012, 422.

<sup>65</sup> BGH NStZ 2016, 595f.; NStZ 2017, 640.

<sup>66</sup> Der BGH (NStZ 2015, 584 [585]) hat auch das Verhalten tatortanwesender Mittäter nicht als „gemeinschaftlich“ gewertet, wenn jeder Mittäter nur jeweils eines von mehreren Opfern angreift, so dass sich jedes Opfer nur einem Angreifer gegenüber sieht. Das verkennt aber die insgesamt ge-